

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 6/2007 VOM 15. OKTOBER 2007

Gewährleistung der Vertraulichkeit von Kotierungsverfahren im Zusammenhang mit der Einführung einer zentralen Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) an der SWX Swiss Exchange

Inkrafttreten: 15. Oktober 2007

I. AUSGANGSLAGE

Gemäss Praxis der Geschäftsstelle der Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange werden Kotierungsgesuche auf Wunsch des Gesuchstellers vertraulich behandelt. Bis anhin konnte in allen Produktbereichen die Vertraulichkeit von Kotierungsgesuchen in der Regel bis maximal zwei Börsentage vor dem ersten Handelstag aufrechterhalten werden.

Am 7. September 2007 hat die SWX ihren Clearingservice mit SIS x-clear als zentraler Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) lanciert. Eine zentrale Gegenpartei ist eine spezialisierte Clearingstelle, die den Wertpapierhandel erleichtert. Sie ist die Schnittstelle zwischen Käufer und Verkäufer und stellt sicher, dass Geld und Wertpapier bei minimalem Gegenparteiisiko reibungslos und effizient ausgetauscht werden.

Die CCP kommt seit dem 7. September 2007 für alle primärkotierten Aktien (inklusive Bezugsrechte) zur Anwendung. Ab dem 15. Oktober 2007 wird der Einsatz der CCP auf ETFs erweitert. Separate Handelslinien im Sinne des Rundschreibens Nr. 7 der Zulassungsstelle vom 1. Februar 2003 sowie Valoren, die an der SWX sekundärkotiert sind oder die im Sponsored Segment der SWX gehandelt werden, sind von der Einführung der CCP nicht betroffen. Derivate und Obligationen fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der CCP.

II. AUSWIRKUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT VON KOTIERUNGSVERFAHREN

Der Einsatz der CCP bedingt, dass die SWX bei der Aufschaltung eines neuen Valors fünf Börsentage vor dem ersten Handelstag gewisse Stammdaten an die SIS x-clear übermittelt, damit die notwendige Erfassung eines neuen Valors bzw. die Mutation bestehender Stammdaten fristgerecht vorgenommen werden kann. Dies bedeutet wiederum, dass die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit bei Kotierungsverfahren, welche die Erfassung eines neuen Valors bedingen (z.B. bei IPOs, bei der Kotierung einer zusätzlichen Aktienkategorie oder eines neuen ETFs oder im Falle eines Bezugsrechtshandels im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung), nicht länger als bis **fünf Börsentage** vor dem ersten Handelstag des neuen Valors gewährleistet werden kann.

III. INKRAFTSETZUNG UND AUFHEBUNG DER MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 8/2003

Die Regelung tritt am **15. Oktober 2007** in Kraft.

Die Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 8/2003 vom 30. Mai 2003 betreffend Vertraulichkeit bei laufenden Kotierungsverfahren wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html